

die Grundsätze zur Bewertung und zum Vergleich der Gebrauchseigenschaften von Industrieerzeugnissen fest.

(4) Zur Sicherung der Einheit von technischer und gestalterischer Qualität arbeitet das ASMW mit dem Amt für industrielle Formgestaltung zusammen:

(5) Das ASMW übt die staatliche Kontrolle über die Qualität der Erzeugnisse aus und erteilt entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften das Gütezeichen „Q“. Das ASMW erteilt Auflagen, führt Ordnungsstrafverfahren durch und wendet Sanktionen an, soweit das in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(6) Das ASMW erarbeitet in Abstimmung mit den anderen zentralen Staatsorganen die volkswirtschaftlichen Zielstellungen für eine auf höchsten gesellschaftlichen Effekt ausgerichtete Standardisierung.

§3

(1) Das ASMW nimmt Einfluß darauf, daß bei der Erfüllung der Aufgaben auf den Gebieten der Qualitätsentwicklung und -Sicherung, der Standardisierung und des Meßwesens die Erfahrungen der UdSSR genutzt und die schöpferische Initiative und Leistungsbereitschaft der Werktätigen insbesondere im sozialistischen Wettbewerb und in der Neuererbewegung gefördert werden. Es unterstützt die politisch-ideologische Arbeit auf den Gebieten der Qualitätsentwicklung und -Sicherung und verallgemeinert die Erfahrungen der Besten. Das ASMW fördert in den Betrieben die Entfaltung der Masseninitiative im Kampf um eine hohe Qualität, insbesondere bei

- der Entwicklung und Erhöhung der Produktion von Spitzenerzeugnissen,
- der Gewährleistung der Zuverlässigkeit, Arbeitssicherheit und der Lebensdauer der Erzeugnisse,
- der Einführung und Vervollkommnung der Methoden der fehlerfreien Arbeit für eine qualitäts- und vertragsgerechte Produktion zur Vermeidung von Reklamationen.

(2) Zur Entfaltung der Masseninitiative im Kampf um eine hohe Qualität verleiht der Präsident den Titel „Kombinat bzw. Betrieb der ausgezeichneten Qualitätsarbeit“.

(3) Das ASMW fördert eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit. Es gibt die Zeitschrift „Standardisierung und Qualität“ heraus. Zum Verantwortungsbereich des ASMW gehört der Verlag für Standardisierung.

§4

(1) Das ASMW sichert über die Planung und Plankontrolle die Ausarbeitung und Einführung der Standards als Bestandteil der wissenschaftlich-technischen Aufgaben. Es sichert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen, daß die Standardisierung vorrangig auf die

- Entwicklung und rationelle Produktion von Spitzenerzeugnissen,
- Rationalisierung der Produktionsvorbereitung,
- Rationalisierung der Produktion durch die Gewährleistung der Vereinheitlichung, Austauschbarkeit und Kopplungsfähigkeit der Einzelteile, Baugruppen und Erzeugnisse,
- Erhöhung der Material- und Energieökonomie,
- Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes, der Landeskultur und des Umweltschutzes

gerichtet und die ständige Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen einschließlich der Widerspruchsfreiheit der DDR- und Fachbereichstandards gewährleistet wird.

(2) Das ASMW sichert mit seiner Einflußnahme und Kontrolle, daß die qualitätsbestimmenden Kennziffern der Stan-

dards den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen und daß Sie, ausgehend von der internationalen Entwicklung, ständig aktualisiert werden und notwendige Aufgaben zur Überarbeitung entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen in die Pläne Wissenschaft und Technik aufgenommen werden.

(3) Das ASMW sichert, daß die nationalen Standardisierungsarbeiten in Übereinstimmung mit den Aufgaben für die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration im RGW und unter Berücksichtigung der Standards fortgeschrittener Industrieländer sowie internationaler Organisationen durchgeführt werden. Es gewährleistet über die Volkswirtschaftspläne und die Plankontrolle, daß die staatlichen Standards der DDR mit denen der UdSSR entsprechend den Erfordernissen zur Vertiefung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zusammenarbeit vereinheitlicht werden, um die internationale sozialistische Arbeitsteilung weiter zu beschleunigen. Das ASMW kontrolliert, daß die Ergebnisse der Standardisierungsarbeit im RGW, insbesondere die RGW-Standards, planmäßig von den zuständigen Organen in die Volkswirtschaft der DDR eingeführt werden.

(4) Das ASMW ist verantwortlich für die Kontrolle der Einhaltung der Standards und legt in Streitfällen die Standards verbindlich aus.

(5) Die Verantwortung anderer zentraler Staatsorgane, die entsprechend den Rechtsvorschriften Standardisierungsaufgaben wahrzunehmen haben, bleibt hiervon unberührt.

§5

(1) Das ASMW richtet seine staatliche Einflußnahme auf die Gewährleistung einer hohen Wirksamkeit des Meßwesens. Dabei konzentriert es sich besonders darauf, daß die Wirksamkeit des Meßwesens in den Kombinatn entsprechend den wachsenden Anforderungen an das technologische Niveau der Produktion, die Qualität und Zuverlässigkeit der Erzeugnisse und die Senkung des Aufwandes an Arbeitszeit, Material und Energie gewährleistet wird.

(2) Das ASMW sichert die Einheitlichkeit der Maße und die Richtigkeit der Messungen in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und den Aufgaben für die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration durch die

- Bereitstellung und Weiterentwicklung von staatlichen Normalen sowie von Normalverfahren auf der Grundlage der eigenen metrologischen Forschungstätigkeit und der Auftragsforschung,
- Festlegung der geltenden Maßeinheiten in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften,
- Zulassung von Meßmittel-Bauarten sowie die staatliche Eichung von Meßmitteln.

Das ASMW nimmt Einfluß darauf, daß durch die Hersteller die bedarfsgerechte Versorgung der Volkswirtschaft mit Meß- und Prüfmitteln gewährleistet und in den Kombinatn und Betrieben der Rationalisierungsmittelbau verstärkt zur Produktion spezifischer Meß- und Prüfmittel genutzt wird.

§6

(1) In den zentralgeleiteten Kombinatn der Industrie bestehen zur Kontrolle der Durchsetzung der staatlichen Qualitätspolitik Staatliche Qualitätsinspektionen des ASMW. Die Bildung von Staatlichen Qualitätsinspektionen in anderen Kombinatn kann zwischen dem ASMW und den zuständigen übergeordneten Organen vereinbart werden.

(2) Die Staatlichen Qualitätsinspektionen unterstützen die Generaldirektoren der Kombinate bei der Entwicklung und